



Interpellation Nr. 92 2012/2016

Eingang Stadtkanzlei: 28. Juni 2013

Tragen eines Kopftuches im öffentlichen Dienst

Die Geschichte der kopftuchtragenden Lehrerin in Kriens hat landesweit zu Recht für Aufregung gesorgt. Denn Kopftücher sind religiöse Machtsymbole und haben im Unterricht nichts zu suchen. Zu dieser Entscheidung kam 1998 auch das Bundesgericht. Im Urteil heisst es unmissverständlich, dass das Kopftuchverbot die von der Bundesverfassung garantierte konfessionelle Neutralität und den Religionsfrieden in der Schule schütze.

Auch der Schweizerische Lehrerverband erklärt: „Alleine der Fakt, dass die Frau im Unterricht ein Kopftuch trägt, ist unhaltbar. An einer öffentlichen Schule ist Kopftuchtragen für Lehrpersonen schlicht unmöglich (...).“

Es gilt festzuhalten, dass Lehrpersonen an öffentlichen Schulen in erster Linie Staatsangestellte sind und in ihrer Funktion den Staat gegenüber den jungen Menschen repräsentieren. Kleidungsstücke tragen immer auch einen Code in sich und dienen zur Abgrenzung gegenüber der Gesellschaft. Vor allem religiös motivierte Kleidung signalisiert: Ich bin anders als ihr. Es stellt sich dabei die Frage, warum sich diese Menschen gegenüber der Gesellschaft sozial abgrenzen müssen und ob solche Menschen für eine Lehrtätigkeit überhaupt geeignet sind.

Die Gleichstellung und Verteidigung der individuellen Freiheit ist ein permanentes Anliegen der Gesamtgesellschaft. Diese grundlegenden Rechte müssen für alle Bürger und niedergelassenen Menschen in unserem Land gelten – unabhängig ihrer Herkunft oder Religion. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Selbstbestimmung, Sicherheit, Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und Bildung. Deshalb haben Personen im öffentlichen Dienst, insbesondere in der Funktion als Lehrperson, auf religiös motivierte Verhüllungen zu verzichten. Das Kopftuch ist im Besonderen ein Symbol für die Unterdrückung der Freiheit und der Menschenwürde.

Art. 6 in der Bundesverfassung garantiert uns die „individuelle und gesellschaftliche Verantwortung“. Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber und die Gesellschaft wahr und leistet damit einen Beitrag zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft. Das Tragen eines Kopftuches widerspricht Art. 6 in eklatanter Weise, denn es führt zur Abschottung (keine Arbeit, keine Kommunikation, keine Integration) und leistet keinen Beitrag zum Wohle der Schweiz. Diese Frauen können nur in ihrem eigenen Kulturkreis leben oder arbeiten.

Das ist nicht im Interesse des Staates und verunmöglicht die Gleichstellung der Bürger und niedergelassenen Menschen in der Schweiz.

Deshalb bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet der Stadtrat die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst, die mit ihrer Kleidung mittels religiösen Machtsymbolen in Opposition zur Gesellschaft stehen?
2. Wäre eine (temporäre) Anstellung einer kopftuchtragenden Person im öffentlichen Dienst in der Stadt Luzern auch möglich?
3. Wie würde der Stadtrat reagieren, wenn eine im öffentlichen Dienst angestellte Person sich weigert, während der Arbeit ein Kopftuch oder eine Verschleierung abzulegen?
4. Gibt es in der Stadt Luzern für Angestellte im öffentlichen Dienst Kleidungs Vorschriften in Form eines Reglements oder einer Verordnung, welche das Tragen von Kopfbedeckungen oder Kopftüchern regelt?
5. Was spricht aus Sicht des Stadtrates gegen ein Verbot von Kopfbedeckungen, insbesondere von Kopftüchern während der Arbeitszeit für Angestellte im öffentlichen Dienst?

Pirmin Müller und Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion